

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft

1. Änderung

Stadt Wolfhagen

Begründung

VORENTWURF

Bearbeitungsstand | 01. Oktober 2026



Träger der Planungshoheit:



Magistrat der Stadt Wolfhagen
Burgstraße 33-35
34466 Wolfhagen

Auftraggeber:



BLG Project GmbH
Brückenstraße 15a
34446 Wolfhagen

Bearbeitung:



Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel
www.anp-ks.de

VORENTWURF

1	Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.1	Rechtlicher Hintergrund	4
2	Beschreibung Windkraft-Planungen	5
2.1	Leckringhausen	5
2.2	Viesebeck	6
3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	6
3.1	Viesebeck	6
4	Standortwahl und Alternativen	8
4.1	Aktuelle Entwicklung	8
5	Planverfahren	9
5.1	Aufstellungsbeschluss	9
5.2	Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	9
5.3	Offenlage und Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	10
6	Planungsrechtliche Situation	10
6.1	Landesentwicklungsplan Hessen (LEP)	10
6.2	Regionalplanung	11
6.3	Flächennutzungsplan	14
6.3.1	Geltungsbereich 2-4, Viesebeck	15
6.4	Landschaftsplan	17
6.5	Schutzgebietsausweisungen	18
6.6	Artenschutz	19
7	Prüfkriterien	19
8	Heutige Situation / Bestand	24
8.1	Plangebiet und Umgebung	24
8.2	Erschließung und Verkehr	25
8.3	Ver- und Entsorgung	25
8.4	Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	25
9	Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung	25
9.1	Konzentrationsflächen Windkraft	25
10	Flächenbilanz	26
11	Gesamtabwägung	26
12	Anlagen	26

VORENTWURF

1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

In der „Fortschreibung des Wolfhager Energiewendekonzeptes“ von Februar 2024 werden unter anderem die bisherigen Beschlüsse und Untersuchungen zur Windkraft sowie die bisher vorhandenen Flächen für Windkraft dargestellt und ein Flächenscan für weitere Windkraftstandorte innerhalb der Wolfhager Gemarkungen durchgeführt.

Im aktuellen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft (Teil-FNP WK) der Stadt Wolfhagen sind zwei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen dargestellt: Eine Fläche von rund 43,3 ha am Rödeser Berg sowie eine Fläche von rund 102,6 ha in Isth (insgesamt 145,9 ha). Der Teil-FNP WK hat Ausschlusswirkung, d.h. Windkraft-Anlagen sind nur an diesen Standorten zulässig (Konzentrationswirkung).

Es soll nun auf einer weiteren Fläche die Nutzung durch Windkraft ermöglicht werden.

Diese liegt südöstlich der Ortslage von Viesebeck (im Anschluss des vorhandenen Vorranggebietes Ehringen) und ist im aktuellen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft (Teil-FNP WK) der Stadt Wolfhagen nicht als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen dargestellt (zur Standortwahl vgl. Kapitel 4).

Zur Umsetzung der Fläche für die Nutzung der Windenergie ist eine Änderung des Sachlichen Teil-FNP WK erforderlich.

Zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans vgl. Kapitel 6.3.

1.1 Rechtlicher Hintergrund

Die Rechtslage bezüglich Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren mehrfach geändert, es wurden viele Regelungen ergänzt und geändert. Es erfolgt hier eine kurze Zusammenfassung, um die Komplexität des Themas zu verdeutlichen. Nach der frühzeitigen Beteiligung werden die weitere Vorgehensweise sowie die zu ergänzenden Inhalte feststehen und die Unterlagen entsprechend inhaltlich weiter ausgearbeitet werden (vgl. auch Kapitel 5 Planverfahren).

Es gibt die Möglichkeit eine sogenannte „Isolierte Positiv-Planung“ durchzuführen. Das bedeutet, dass zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden können – trotz der bestehenden Ausschlusswirkung durch den Flächennutzungsplan. Der bestehende Flächennutzungsplan muss dabei nicht insgesamt geändert werden, es erfolgt lediglich eine Überplanung einzelner, konkreter Flächen.

Die Abwägung der Planänderung kann dann auf Belange beschränkt werden, die durch die Festlegung der zusätzlichen Flächen berührt sind. Voraussetzung ist, dass die Grundzüge der ursprünglichen Planung erhalten werden. Gemäß §245e Abs. 1 BauGB ist dies regelmäßig der Fall, wenn Flächen von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Bezogen auf den Teil-FNP WK der Stadt Wolfhagen wären dies 36,48 ha.

Bei einer Änderung des Teil-FNPs WK besteht unter anderem eine Anpassungspflicht an den Regionalplan, die Flächen im Regionalplan und im Teil-FNP WK sind aber voneinander abweichend (der derzeitige Teil-FNP WK ist vor den Flächenausweisungen im Regionalplan entstanden, zu den Aussagen aus der derzeit gültigen und dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan vgl. Kapitel 6.2).

Auch ist es bei einer Neuausweisung von Flächen im Teil-FNP WK erforderlich, ein neues Konzept für Wolfhagen zu erstellen.

Neben der planungsrechtlichen Ebene (Bauleitplanung gem. §§ 1 bis 13 nach Baugesetzbuch) sind bei Windkraft-Planungen weitere Gesetze zu beachten wie das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG), das die bisherigen Regelungen zugunsten einer Bündelung der Planungskompetenz bei der Regionalplanung (d.h. hier: RP Kassel) konkretisiert. Aufgrund des §245e

VORENTWURF

Abs. 1 S.2 BauGB entfällt die Ausschlusswirkung aller Ausweisungen in bisher geltenden Flächennutzungs- und Regionalplänen, wenn die Flächenbeitragswerte des WindBG erreicht sind. Als privilegiertes Vorhaben gemäß §35 (1) BauGB gelten dann gemäß §249 (2) BauGB nur noch Flächen innerhalb der Windenergiegebiete nach §2 WindBG, die Privilegierung aller anderer Flächen entfällt. Somit sind Windenergievorhaben nach §35 (2) BauGB zu beurteilen und somit in der Regel unzulässig. Das bedeutet, dass auch bereits bestehende Flächenausweisungen auf kommunaler Ebene mit Hilfe der neuen Planungsinstrumente des WindBG einfach übersteuert werden können.

Durch den seit dem 14. Januar 2024 in neuer Fassung geltenden §245e BauGB bestehen wiederum neue Möglichkeiten für die Gemeinde. Es können nun „eigene“ Gebiete für Windkraft ausgewiesen werden, die von der Regionalplanung nicht „übersteuert“ werden können. Bei einem dann von der Gemeinde zu beantragenden Zielabweichungsverfahren soll gemäß §245e BauGB dem Antrag stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Auch durch die derzeit stattfindende Änderung des Regionalplans Nordhessen und entsprechender Aktualisierung des Teilregionalplans Energie ergeben sich weitere Aspekte. Zu den Regelungen in dem derzeit gültigen sowie dem aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan zu Windenergie vgl. Kapitel 6.2.

Nicht zuletzt kann sich auch durch eine geänderte Politik einer neuen Bundesregierung die Gesetzeslage demnächst ändern. Im Zuge des weiteren Verfahrens werden aktuelle Änderungen der Gesetzeslage berücksichtigt werden.

2 Beschreibung Windkraft-Planungen

Die Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen dient der geordneten Entwicklung der Windenergienutzung und soll eine nachhaltige Raum- und Umweltplanung sicherstellen. Dabei werden gesetzliche Vorgaben sowie ökologische, siedlungsbezogene und infrastrukturelle Belange berücksichtigt.

Im Teilregionalplan Energie wurden drei Vorrangflächen im Stadtgebiet Wolfhagen festgelegt: Ehringen, Rödeser Berg und Isthä (Planung und Bestand).

Der aktuelle Teil-Flächennutzungsplan Windkraft weist zwei Konzentrationsflächen aus, an denen Windkraftanlagen zulässig sind: Rödeser Berg: ca. 43,3 ha, Isthä: ca. 102,6 ha, Gesamtfläche: ca. 145,9 ha.

Zu den Inhalten und dem rechtlichen Verhältnis der Aussagen des Regionalplans zu den Darstellungen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft vgl. Kapitel 6.2.

Vorbemerkung zu den folgenden Kapiteln 2.1 und 2.2: Im Zuge des weiteren Verfahrens wird dieses Kapitel noch ergänzt und aktualisiert werden. Nach aktuellem Stand wird sich unter anderem im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Zahl der Anlagen reduzieren. Die folgende Angabe der Anzahl der Anlagen stellt lediglich die Anzahl MÖGLICHER Standorte dar. Die im Vorentwurf dargestellten Flächen (Geltungsbereiche 2 bis 4) sind ebenfalls als MÖGLICHER Bereich zu verstehen. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung der Planung insbesondere aufgrund der Rückmeldung aus der frühzeitigen Beteiligung werden der Bereich und die Anzahl der Standorte sowie die zugehörigen Beschreibungen angepasst werden. Die konkreten Einzelstandorte werden im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft nicht dargestellt, es handelt sich um Geltungsbereiche, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Im Zuge der Umsetzung der Planung sind weitere Untersuchungen insbesondere zum Artenschutz erforderlich, um den konkreten Standort festzulegen und genehmigen zu können.

2.1 Leckringhausen

Die Stadtwerke Wolfhagen GmbH hatten in Kooperation mit der Stadt Wolfhagen die Errichtung eines Windparks westlich der Ortslage Leckringhausen im Stadtwald geplant.

VORENTWURF

Diese Maßnahme wurde in der „Fortschreibung des Wolfhager Energiewendekonzeptes“ von Februar 2024 vorgesehen und beschrieben. Gemäß Energiewendekonzept werden unter anderem die bisherigen Beschlüsse und Untersuchungen zur Windkraft dargestellt. Die Stadtwerke Wolfhagen hatten im Rahmen der Fortschreibung einen Flächenscan für weitere Windkraftstandorte innerhalb der Wolfhager Gemarkung durchgeführt.

Im Ergebnis war eine Fläche im Stadtwald Wolfhagen sehr gut geeignet (angrenzend an den im Bau befindlichen „Windpark Bühle“ der VEW in Korbach). Auf der Fläche ist ohne einzelne Standortprüfung ein Windpark in einer Größenordnung von z.B. 9 Anlagen mit je 6.000 kW möglich. Aufgrund der Lage im Stadtwald wurden in Abstimmung mit dem Fachdienst „Forst und Naturschutz“ der Stadt Wolfhagen Ausschlusskriterien aus forstwirtschaftlicher Sicht frühzeitig besprochen, seitens des Forsts gab es vier Wunschstandorte. Als Tabubereiche benannte der Forst beispielsweise besonders schützenswerte Waldstrukturen, eine Wüstung, bronzezeitliche Hügelgräber, ein flächenhaftes Naturdenkmal.

Die ersten Ergebnisse eines Vorab-Windgutachtens zur Potenzialanalyse haben bereits vorgelegen. Die Firma DNV hat die Windverhältnisse bestimmt und eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 m/s in 162 m Höhe ermittelt.

Die Größe der Potenzialfläche bzw. des Untersuchungsraumes beträgt rund 251 ha.

Vorbemerkung zum nachfolgenden Kapitel 3 „Lage und räumlicher Geltungsbereich“ und zur nachfolgenden Nummerierung der Geltungsbereiche: Die Fläche mit der Lagebezeichnung „Stadtwald“ war als erster Geltungsbereich für die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft vorgesehen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen hat am 26. Februar 2026 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft ausschließlich für die Geltungsbereiche 2 bis 4 mit der Bezeichnung „Konzentrationsflächen bei Viesebeck“ gefasst. Der Geltungsbereich 1 für den Standort Stadtwald wurde aufgrund von Bedenken u.a. wegen der Lage im Wald, des geringen räumlichen Abstands zur Ortslage von Leckringhausen sowie zur Wirtschaftlichkeitsberechnung der Stadtwerke nicht beschlossen. Die Beschreibung des Geltungsbereiches 1 in der Begründung entfällt dadurch. Die Nummerierung der ursprünglich vorgesehenen vier Geltungsbereiche wird zunächst für die frühzeitige Beteiligung beibehalten. Die frühzeitige Beteiligung erfolgt mit den Geltungsbereichen 2 bis 4. Die Nummerierung wird im Zuge des weiteren Verfahrens angepasst.

2.2 Viesebeck

Ein weiteres Projekt der BLG bezieht sich auf einen rund 115 Hektar großen Untersuchungsraum im Bereich Viesebeck, der sich in drei Teilflächen gliedert. Diese Flächen wurden im Rahmen einer Vorprüfung hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung bewertet und gelten als grundsätzlich geeignet. Sie stellen eine sinnvolle Ergänzung zu den bestehenden Planungen dar und tragen zur gezielten Steuerung des Windenergieausbaus in der Stadt Wolfhagen bei.

Für diesen Bereich liegt eine erste Abschätzung des Ertragspotenzials vor. Laut Windgutachten des TÜV Süd von 2011 beträgt die mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe zwischen 5,25 und 5,50 m/s. Ein ergänzendes Gutachten der Firma Anemos ermittelt in 199 m Nabenhöhe eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6,7 m/s. Die Berechnungen basieren auf einer Einzelstandortbetrachtung von sieben konkreten potenziellen WEA-Standorten, aus denen ein Durchschnittswert gebildet wurde.

3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

3.1 Viesebeck

Der Standort besteht aus drei Teilgeltungsbereichen (Geltungsbereiche 2,3,4). Diese befinden sich südöstlich des Stadtteils Viesebeck und haben eine Gesamtgröße von rund 115,34 ha.

Hierbei umfasst der Geltungsbereich 2 eine Fläche von 91,63 ha, der Geltungsbereich 3 eine Fläche von 13,37 ha und der Geltungsbereich 4 eine Fläche von 10,34 ha.

VORENTWURF

Geltungsbereich 2:

- Gemarkung Wolfhagen, Flur 10, Flurstück 59 **vollständig**
- Gemarkung Wolfhagen, Flur 10, Flurstücke 58, 60, 86, 87 und 111 **(alle teilweise)**
- Gemarkung Wolfhagen, Flur 12, Flurstücke 1/2, 2/1, 7/1, 8, 9, 10, 11/1, 12/1, 14, 15, 16, 17, 18/1, 21/2, 21/3, 22/1, 25/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39/1, 40, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 51/1, 53, 56/1, 57, 58, 59, 60, 61/1, 62/1, 64/1, 65, 73, 74/1, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84/1, 85, 86, 87, 88 und 90 **(alle vollständig)**
- Gemarkung Wolfhagen, Flur 12, Flurstücke 34, 35/6, 36/1, 37/1 38/8, 66, 71, 72, 91/1, 94, 95, 96/5, 97, 98, 99/1, 100/1, 101/1, 102/1 und 103/1 **(alle teilweise)**
- Gemarkung Wolfhagen, Flur 13, Flurstücke 4/2, 5, 6, 7, 11, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 28/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35/1, 35/2, 35/3, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 **(alle vollständig)**
- Gemarkung Wolfhagen, Flur 13, Flurstücke 3, 4/1, 10, 12, 14, 22/1 und 29/4 **(alle teilweise)**
- Gemarkung Wolfhagen, Flur 15, Flurstücke 1/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 17 **(alle teilweise)**
- Gemarkung Viesebeck, Flur 3, Flurstücke 46/2, 47 und 51 **(alle teilweise)**

Geltungsbereich 3:

- Gemarkung Elmarshausen, Flur 5, Flurstück 5/1, 6/2 und 27/7 **(alle teilweise)**

Geltungsbereich 4:

- Gemarkung Wolfhagen, Flur 17, Flurstück 8/1 **(teilweise)**
- Gemarkung Wolfhagen - Flur 12, Flurstücke 111, 113/3, 114/1, 115/1, 116/1 **(alle teilweise)**



Ausschnitt aus der Topographischen Karte Hessen (DTK50) mit Lage der Geltungsbereiche 2 bis 4 der Änderung (rote Markierung, Eintragung durch ANP),
© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

VORENTWURF

4 Standortwahl und Alternativen

Zusammenfassung aus der alten Begründung vom FNP vom 18.10.2012

Ziel der Stadt Wolfhagen war es, geeignete Standorte für Windkraftanlagen zu identifizieren, die wirtschaftlich nutzbar sind und gleichzeitig möglichst geringe Konflikte mit Umwelt, Landschaft und Siedlungen verursachen. Dazu wurde ein umfassendes Standortgutachten erstellt.

Unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien (z. B. Siedlungsabstände, Schutzgebiete, Infrastruktur) wurden zunächst 33 Potenzialflächen ermittelt. Nach Anwendung zusätzlicher Kriterien – insbesondere einer Mindestfläche von 15 ha und einer Windgeschwindigkeit von mindestens 5,75 m/s in 140 m Höhe – blieben damals zunächst zwei Flächen in der engeren Wahl: die Standorte Rödeser Berg und Hiddeser Feld. Letzterer schied aufgrund ungünstiger Flächenzuschnitte und mangelnder Wirtschaftlichkeit aus.

Der Rödeser Berg erfüllte alle Anforderungen und wurde durch Windmessungen als besonders ergiebig bestätigt. Die Fläche Isha wurde damals trotz unzureichender Windverhältnisse übernommen, da dort bereits elf Anlagen bestanden und planungsrechtlich abgesichert waren.

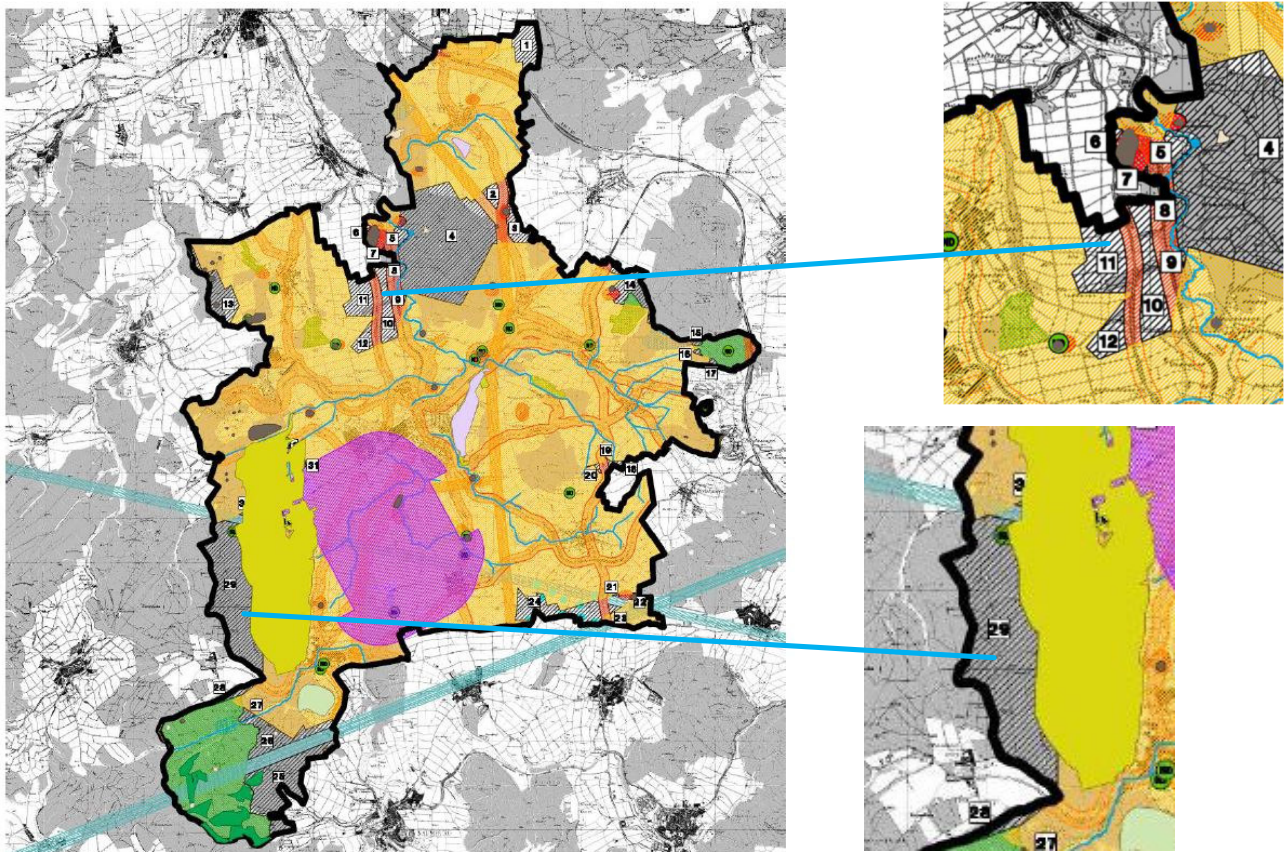
Weitere geeignete Standorte mit ausreichendem Windpotenzial waren im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Eine interkommunale Planung mit der Nachbarkommune Breuna (Hiddeser Feld) wurde geprüft, scheiterte jedoch mangels Planungsbereitschaft.

4.1 Aktuelle Entwicklung

Seitdem haben sich insbesondere die technischen Möglichkeiten verändert und es liegen aktualisierte Windberechnungen vor. Somit wurden nun aus den damaligen 33 Potenzialflächen weitere zu Vorranggebieten Windkraft entwickelt werden (Potenzialflächen Nr. 10 bis 12 und 29).

Die Fläche bei Leckringhausen (Potenzialfläche 29) ist im Zusammenhang mit Flächen für Windkraft auf der angrenzenden Volkmarser Gemarkung zu sehen (neues Projekt der VEB Korbach). Die Fläche bei Viesebeck (Potenzialfläche 10 bis 12) steht im Zusammenhang mit bestehenden Windkraftanlagen im Bereich Ehringen, die repowert werden sollen.

Von den beiden genannten Flächen wird nur die Fläche bei Viesebeck weiterverfolgt, die Fläche bei Leckringhausen nicht (vgl. Kap. 2.).

VORENTWURF

Suchräume 2012, aus dem Teil-FNP-WK, links Gesamtübersicht, rechts Teilausschnitte der gewählten Flächen (Fläche 29 = Stadtwald, Flächen 10 bis 12 – BLG)

5 Planverfahren

Das Verfahren wird nach derzeitigem Stand im zweistufigen Normalverfahren mit Umweltbericht durchgeführt (zu den rechtlichen Hintergründen vgl. Kapitel 1.1).

5.1 Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur 1. Änderung des Sachlichen Teil-FNP WK wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2026 für die Geltungsbereiche 2 bis 4 gefasst. Der Geltungsbereich 1 für den Standort Stadtwald in der Nähe von Leckringhausen wurde nicht beschlossen.

5.2 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Bürgerinformationsveranstaltungen

Die Öffentlichkeit wurde über die geplante Entwicklung eines Windprojektes in der Nähe des Stadtteils Viesebeck sowie über die damit zusammenhängende 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft im Rahmen von zwei Veranstaltungen informiert. Diese fanden am 16.09.2026 in der Kernstadt Wolfhagen und am 22.09.2026 in Viesebeck statt.

VORENTWURFFormale Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (Veröffentlichung der Unterlagen im Internet, Auslage im Rathaus, Gelegenheit zur Stellungnahme) ist für Herbst 2026 geplant.

5.3 Offenlage und Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

- wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt -

6 Planungsrechtliche Situation**6.1 Landesentwicklungsplan Hessen (LEP)**

Der raumordnungsrechtliche Rahmen für den Ausbau der Windenergie in Hessen ist durch die Änderung des LEP Hessen 2020 definiert. Der LEP legt die landesweiten Kriterien zur Bestimmung der Windenergie-Vorranggebiete fest. Die sachlich und räumlich konkreten Festlegungen werden in den Teilregionalplänen Energie getroffen. Für Projekte wie die Ausweisung von Windvorranggebieten ergeben sich daraus folgende zentrale Leitlinien und Zielvorgaben:

Die nachhaltige Raumentwicklung gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2020 verfolgt das Ziel einer ausgewogenen und verantwortungsvollen Entwicklung des Landes. Dabei sollen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte in Einklang gebracht werden. Der LEP legt einen besonderen Fokus auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die als zentrale Ziele in der Raumordnung verankert sind. Ebenso wichtig ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Ein weiterer entscheidender Grundsatz ist die Gestaltung einer Raumstruktur, die negative Umweltauswirkungen vermeidet oder mindert und gleichzeitig eine sparsame und effiziente Flächennutzung fördert.

Ein weiteres zentrales Ziel des LEP 2020 ist der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie. Dieser Ausbau wird als landesplanerische Priorität betrachtet. Die Nutzung von Windenergie soll dabei in geeigneten, konfliktarmen Gebieten gebündelt werden, wobei der Natur- und Landschaftsschutz gewahrt bleiben muss. Kommunen und Regionen sind aufgefordert, Vorsorgeflächen für Windenergieprojekte einzuplanen, um eine nachhaltige und zielgerichtete Nutzung der Windkraft zu ermöglichen.

Der LEP 2020 verfolgt auch das Ziel, regionalspezifische Potenziale zu nutzen und strukturschwache, ländliche Räume zu stärken. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Stärkung von Regionen wie Nordhessen, die als strukturschwach gelten (siehe Strukturraumkategorien ab LEP 2020, 4.2.1-5). In weniger verdichteten Gebieten sollen Energieprojekte nicht nur als notwendige Infrastrukturmaßnahmen, sondern auch als Entwicklungschancen verstanden und gefördert werden, um die regionalen Potenziale nachhaltig zu sichern und auszubauen.

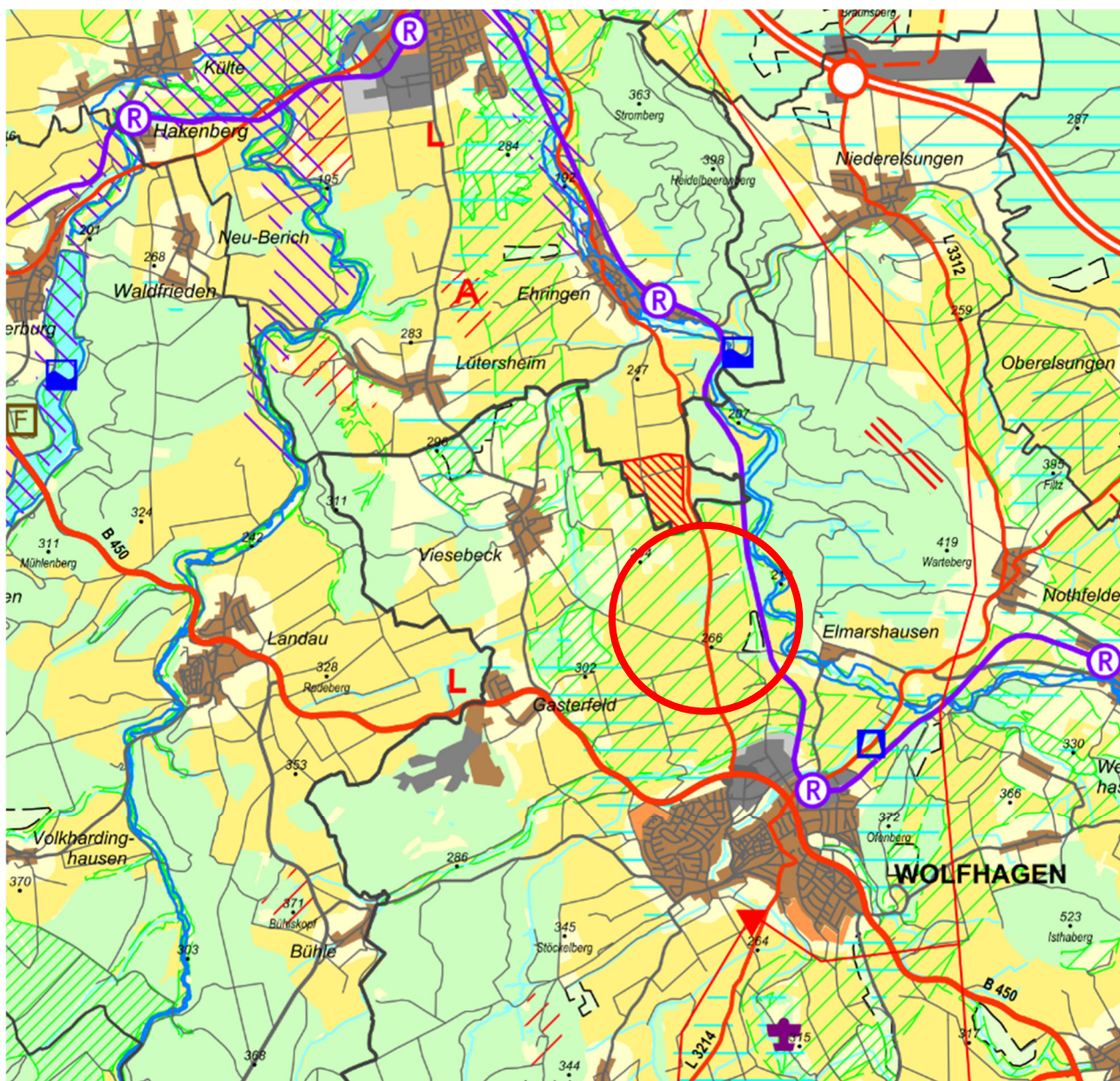
Die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung (Z) sind für alle öffentlichen Planungsträger rechtlich bindend, insbesondere im Hinblick auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Diese Ziele müssen in der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden. Grundsätze (G) hingegen stellen ein Planungsermessen dar und müssen bei Abwägungen berücksichtigt werden, jedoch ohne eine verbindliche Vorgabe darzustellen.

Der Regionalplan konkretisiert und präzisiert diese landesweiten Vorgaben auf regionaler Ebene und stellt damit die verbindliche Grundlage für raumbedeutsame Entscheidungen vor Ort dar.

VORENTWURF

6.2 Regionalplanung

Regionalplan Nordhessen 2009



Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009, Eintragung Lage der Geltungsbereiche 2-4 (roter Kreis, Eintragung durch ANP)

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist für die Geltungsbereiche 2 bis 4 im Gebiet überwiegend „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Ein kleiner Teilbereich ist zusätzlich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Darüber hinaus wird der gesamte Bereich als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen

Im Oktober 2024 wurde ein neuer Regionalplan für Nordhessen öffentlich vorgestellt. Er enthält aktualisierte und weiterentwickelte Vorgaben für die Raumordnung in der Region und soll den bisherigen Regionalplan von 2009 ersetzen. Bis der neue Plan offiziell in Kraft tritt, bleibt der Regionalplan von 2009 weiterhin gültig. Ein wesentlicher Bestandteil des neuen Regionalplans ist die umfassende Integration der Windenergie in die regionale Entwicklungsstrategie. Er ersetzt damit

VORENTWURF

auch den bisherigen Teilregionalplan Energie. In der neuen Planung werden explizit Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. In diesen Gebieten hat die Windnutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Der Plan stellt sicher, dass ausreichend Flächen für den Windenergieausbau zur Verfügung stehen, und berücksichtigt dabei auch Umwelt-, Natur- und Artenschutz sowie die Einbindung in die regionale Energie- und Klimaschutzstrategie.

Im aktuellen Entwurf des Regionalplans Nordosthessen (Stand: September 2024) wird in der Vorbemerkung zu Kapitel 5.2.2 Windenergie – Aktualisierung und Ergänzung des Teilregionalplans Energie Folgendes erläutert:

Die nachrichtlich aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen übernommenen und in den Karten zum Regionalplan Nordosthessen unverändert dargestellten Vorranggebiete für Windenergienutzung entsprechen einer Angebotsplanung im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG). In diesen ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert möglich. Sie genießen somit weiterhin Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen und sonstigen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten.

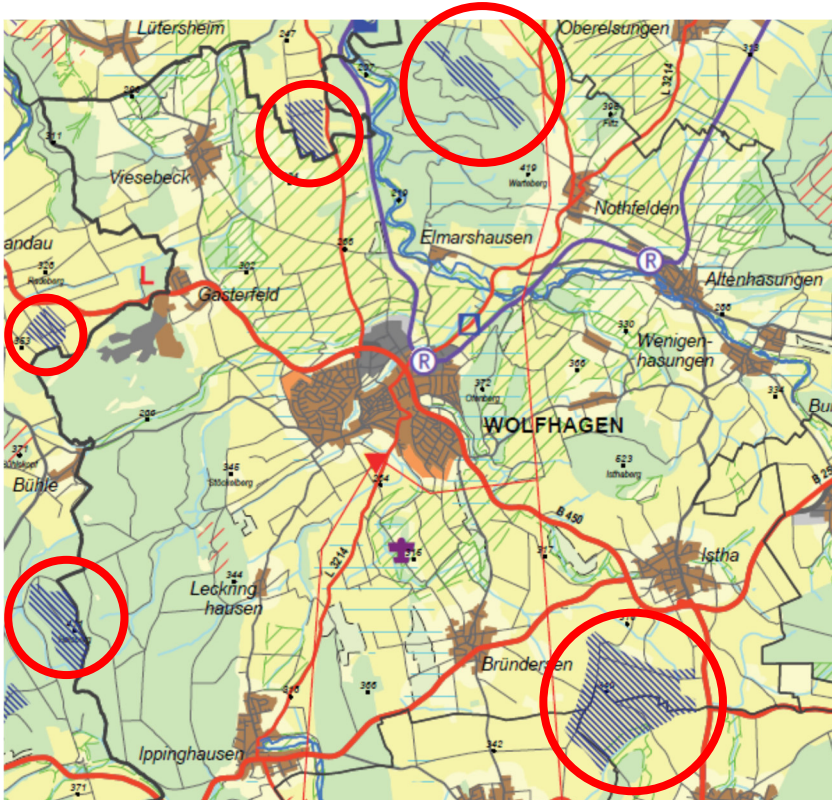
Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist der weitere Ausbau der Windenergienutzung über die Ausweisung von Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ergänzend möglich.

Dabei sind jedoch die Ziele und Grundsätze des entsprechenden Kapitels im Regionalplan zu beachten. Zu den Prüfkriterien im einzelnen vgl. Kapitel 7 dieser Begründung und die Anlagen zur Begründung.

Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 (TRP Energie)

Im TRP Energie sind zwei Vorranggebiete für Windenergienutzung im Stadtgebiet Wolfhagen dargestellt: Rödeser Berg (KS 3) und Isthia (KS 56). Angrenzend an das Stadtgebiet von Wolfhagen sind auf den Stadt- und Gemeindegebieten von Volkmarsen, Bad Arolsen, Naumburg und Bad Emstal sind folgende Vorranggebiete für Windenergie dargestellt: Ehringen (KB 88), Bühle (KB 91), Ballhorn und Altenstädt (beide KS 56).

VORENTWURF



Ausschnitt aus dem Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017, Vorranggebiete für Windenergienutzung (rote Kreise, Eintragung durch ANP)

Durch gesetzliche Änderungen, insbesondere im Baugesetzbuch aber auch durch die Neuaufstellung des Regionalplans Nordhessen, hat sich die rechtliche Bedeutung der in den Teilregionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergie verändert. Die frühere Ausschlusswirkung – also der Effekt, dass Windenergie außerhalb dieser Gebiete grundsätzlich nicht zulässig war – entfällt.

Die bestehenden Windvorranggebiete des Teilregionalplans Energie (TRP) bleiben jedoch weiterhin bestehen. Sie werden durch den neuen Regionalplan nicht verändert und dienen künftig als Angebotsplanung. Das bedeutet: In diesen Gebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin privilegiert – sie können also ohne vorherige kommunale Bauleitplanung, aber mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (BImSchG), geplant und gebaut werden. Zudem hat der Gesetzgeber für diese Vorranggebiete auch vereinfachte Regelungen im Bereich des Artenschutzes geschaffen. Dadurch ist der Planungsprozess innerhalb dieser Flächen deutlich einfacher als außerhalb.

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Windenergienutzung nun grundsätzlich wieder möglich – in der Regel jedoch nur über eine kommunale Bauleitplanung. Eine wichtige Ausnahme bildet das Repowering bestehender Altanlagen: Auch wenn diese auf Flächen stehen, die nicht als Vorranggebiet ausgewiesen sind, ist ein Ersatz durch moderne Anlagen bis Ende 2030 privilegiert möglich. Dies gilt ohne kommunale Planung und unter erleichterten Genehmigungsbedingungen.

VORENTWURF

Bei der Planung außerhalb der Vorranggebiete ist insbesondere das Ziel 1 aus Kapitel 5.2.2 des Regionalplans zu beachten.

5.2.2 Ziel 1 (Regionalplan Nordosthessen Entwurf, Stand September 2024)

Eine weitere Planung von Gebieten zur Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete des Teilregionalplans Energie durch die Kommunen ist nicht vereinbar mit folgenden Festlegungen des Regionalplans:

- *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Bestand und Planung*
- *Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung*
- *Vorranggebiete für den Grundwasserschutz*
- *Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz*
- *Vorranggebiete für Natur und Landschaft, soweit sie den Nationalpark Kellerwald samt den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region, die Kern- und ehemalige Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön sowie Naturschutzgebiete Bestand und Planung abbilden.*

Darüber hinaus sind

- *gesetzlich geschützte Schutz-, Bann und Erholungswälder*
- *das Nationale Naturmonument „Grünes Band“*
- *der Nahbereich um Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Landschaftsteile und Biotop > 5 ha und*
- *die Kernzone der Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“*

von einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung freizuhalten.

Mit dem Wegfall der Ausschlusswirkung der Windvorranggebiete im Teilregionalplan Energie (TRP) haben Kommunen nun die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Bauleitplanung zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen – zum Beispiel durch Erweiterung bestehender Vorranggebiete. Dabei sind die Ziele und Vorgaben des Regionalplans zu berücksichtigen; entsprechende Änderungen der Flächennutzungsplanung bedürfen der Genehmigung. Die Errichtung von Windenergieanlagen setzt weiterhin ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren voraus.

Gebiete wie Vorranggebiete für Landwirtschaft, Wald oder Regionale Grünzüge gelten grundsätzlich auch künftig nicht als Ausschlussflächen für Windenergie. In Vorranggebieten für Natur und Landschaft kann eine Nutzung zulässig sein, sofern kein besonderer Schutzstatus vorliegt und die geplante Windnutzung mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist.

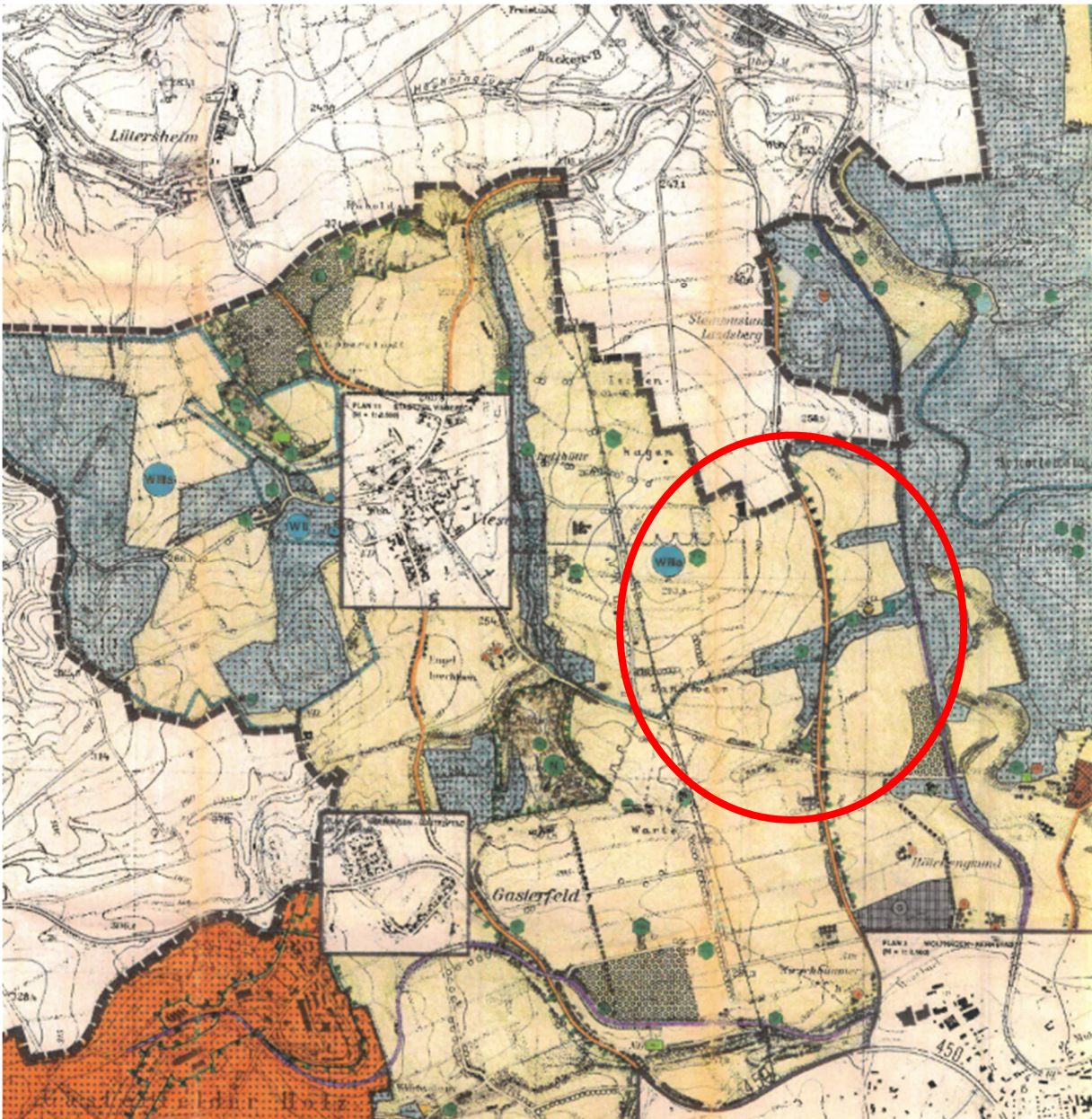
Vorranggebiete für Forstwirtschaft bzw. Landwirtschaft, in dem die Geltungsbereiche der Änderung liegen, stehen somit den Zielen des Regionalplans nicht entgegen und schließen eine Windnutzung grundsätzlich nicht aus.

6.3 Flächennutzungsplan

In der Stadt Wolfhagen ist der derzeit wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1997. Er regelt die langfristigen Entwicklungsziele der Stadt in ihrer Gesamtheit, besitzt aber – anders als spezielle Teilflächennutzungspläne z.B. für Windkraft – keine unmittelbare Ausschlusswirkung für einzelne Nutzungen. Zum Thema Windkraft wurde 2012 ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft aufgestellt (der nun geändert werden soll).

VORENTWURF

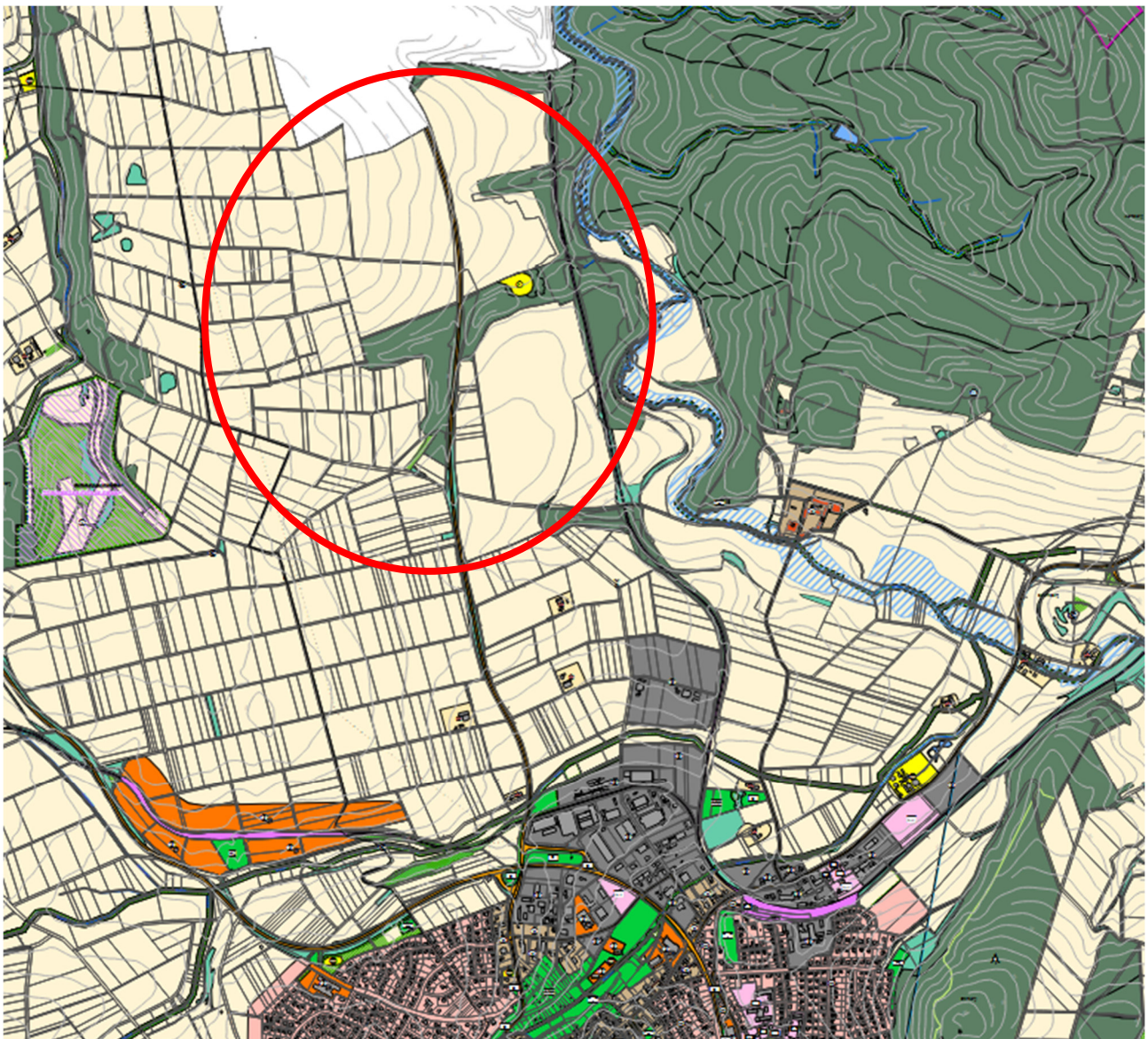
Aktuell erfolgt in Wolfhagen eine Neuauftellung eines integrierten Flächennutzungs- und Landschaftsplans.

6.3.1 Geltungsbereich 2-4, Viesebeck

Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wolfhagen, Lage der Geltungsbereiche 2-4 (roter Kreis, Eintragung durch ANP)

Die Geltungsbereiche 2-4 in der Nähe von Viesebeck sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan von 1997 als Flächen für die Landwirtschaft (vorhanden) und teilweise als Fläche für Forstwirtschaft (vorhanden) dargestellt.

VORENTWURF



Ausschnitt aus dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan, Lage der Geltungsbereiche 2-4 (roter Kreis, Eintragung durch ANP)

Im derzeit in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan ist die Änderung in der Nähe von Viesebeck (Geltungsbereiche 2 bis 4) als Flächen für die Landwirtschaft und Flächen dargestellt.

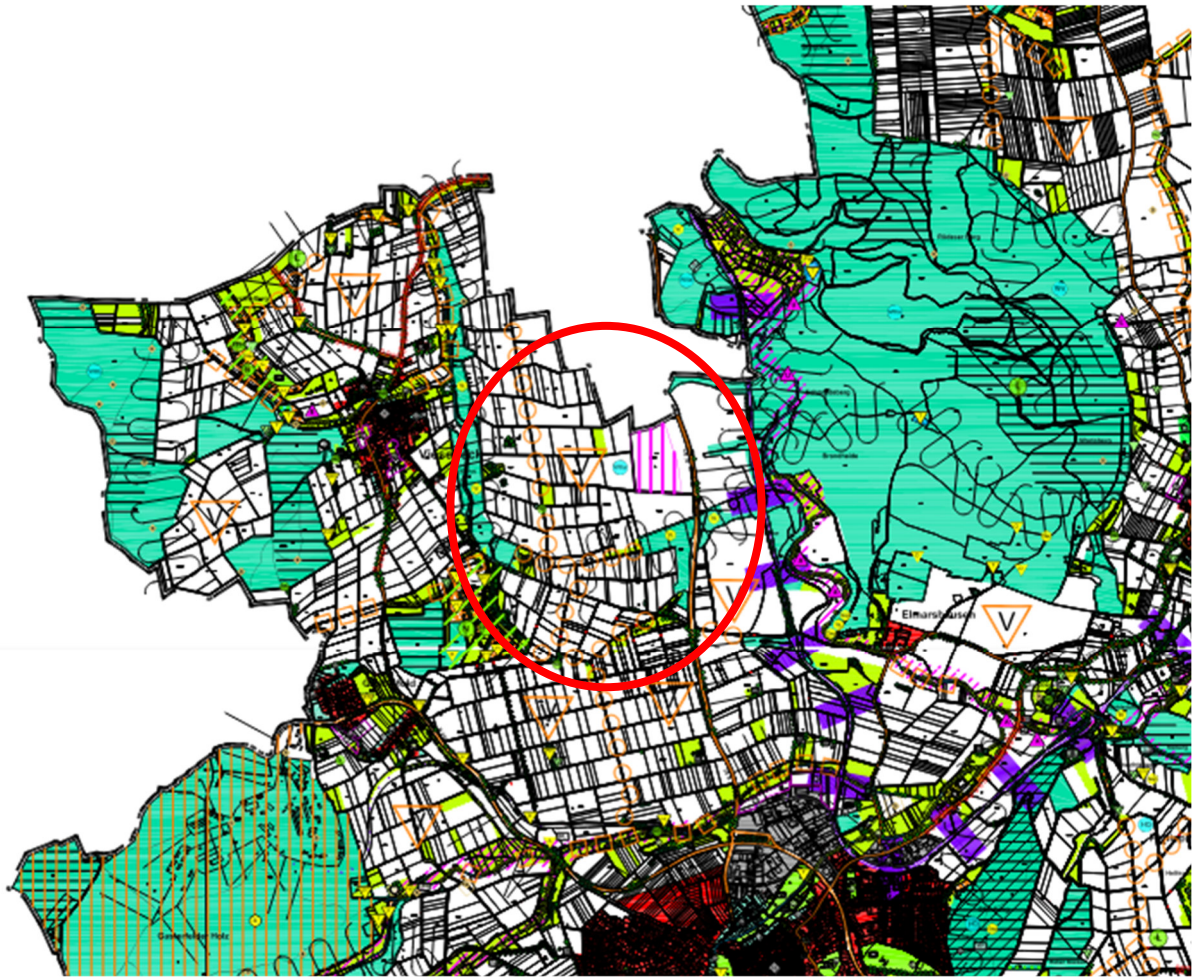
Die Darstellungen sind mit der Darstellung als Konzentrationsfläche im Sachlichen Teilflächennutzungsplan vereinbar.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft 2012

Der sachliche Teilflächennutzungsplan (Teil-FNP) Windkraft der Stadt Wolfhagen unterscheidet sich grundlegend vom allgemeinen Flächennutzungsplan (FNP) für Siedlungsflächen. Er konzentriert sich ausschließlich auf die Steuerung der Windenergienutzung. Er ist sachlich beschränkt und stellt nur jene Flächen dar, die nach fachlicher Prüfung und Abwägung als geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten. Die Konzentrationsflächen haben Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet.

Mit dieser 1. Änderung behalten die bisherigen Flächen Rödeser Berg und Isthä ihre Gültigkeit und werden um zwei Standorte (Leckringhausen und Viesebeck) ergänzt.

VORENTWURF

6.4 Landschaftsplan

Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Wolfhagen, Entwicklungskarte ohne Maßstab, Lage der Geltungsbereiche 2-4 (roter Kreis, Eintragung durch ANP)

Der Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Wolfhagen (Planungsgruppe Stadt + Land, Kassel 2005) stellt die Geltungsbereiche 2-4 in der „Entwicklungskarte“ als „Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen - Schaffung linearer Verbundstrukturen (Feldgehölze, Baum-/ Obstbaumreihen, markante Einzelbäume, Säume)“, „Biotopverbund- und Biotopentwicklungsflächen - Teillandschaftsraum für Maßnahmen zur Schaffung linearer und punktuell flächenhafter Verbundstrukturen (Feldgehölze, waldartige Bestände, Obstbaumreihen, Obstwiesen, markante Einzelbäume, Säume)“, „Flächen für Wald - Erhalt standorttypischer Laubwälder und Förderung des Laubholzanteils in Mischwaldbeständen“, sowie „Ausgewiesene Fläche für Windkraftanlagen / ausgewiesener Standort Windkraftanlage“ dar.

Das Planvorhaben entspricht daher nur teilweise den Darstellungen des Landschaftsplans.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wolfhagen wird auch der Landschaftsplan neu aufgestellt (Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan). Die Änderung des Teil-FNP WK wird dort berücksichtigt werden.

VORENTWURF**6.5 Schutzgebietsausweisungen****Schutzgebiete europäischer Bedeutung**

Die Geltungsbereiche 2-4 sind nicht Bestandteil eines für das Schutzgebietssystem Natura 2000 (FFH- / Vogelschutzgebiete) gemeldeten Gebietes. Innerhalb des Stadtgebietes von Wolfhagen befinden sich keine Vogelschutzgebiete. Entsprechende Gebiete sind auch in der näheren Umgebung in einer Entfernung von ca. 1 km in den angrenzenden Gemeinden nicht vorhanden.

In einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Geltungsbereiches 2 befindet sich das FFH-Gebiet „Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“.

Nationalparks / Biosphärenreservat / Naturparks

Die Geltungsbereiche 2-4 sind nicht Bestandteil eines Nationalparks gem. § 24 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der nächstgelegene Nationalpark Kellerwald-Edersee liegt in einer Entfernung von ca. 5 km südwestlich des Stadtgebietes von Wolfhagen.

Die Geltungsbereiche 2-4 sind nicht Bestandteil eines Biosphärenreservats gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG. Das nächstgelegene Biosphärenreservat (Röhn) liegt in einer Entfernung von ca. 65 km südöstlich des Stadtgebietes von Wolfhagen.

Die Geltungsbereiche 3 und 4 sind Bestandteil des Naturparks Habichtswald.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich 2-4 bestehen nach derzeitigem Stand keine Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG und keine Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG.

In einer Entfernung von ca. 200 m westlich des Geltungsbereiches 2 befindet sich das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“. In einer Entfernung von ca. 2 km nordwestlich des Geltungsbereiches 2 befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wünne bei Viesebeck“.

Naturdenkmale

Im Geltungsbereich 2-4 bestehen nach derzeitigem Stand keine Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG.

Im Umfeld befinden sich folgende unter Schutz stehende Einzelobjekte und unter Schutz stehende Flächen bis zu 5 ha: in einer Entfernung von ca. 220 m nordwestlich befindet sich das Naturdenkmal „1 Eiche“ (Nr. 3633871) und in einer Entfernung von 130 m südwestlich befindet sich das Naturdenkmal „1 Eiche“ (Nr. 3633882).

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Geltungsbereich 2-4 bestehen nach derzeitigem Stand keine geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 29 Abs. 1 BNatSchG. Alle Flächenumgriffe der Geltungsbereiche 2-4 wurden dahingehend angepasst, dass sich keine geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb dieser befinden.

Geschützte Biotope

Informationen zu geschützten Biotopen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGB-NatSchG.

- wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt –

VORENTWURF**Waldgebiete**

Im Geltungsbereich 2-4 befindet sich nach derzeitigem Stand kein gesetzlich geschützter Schutz- Bann- und Erholungswald (gem. § 13 Hess. Waldgesetz).

Im Rahmen der Prüfung der regionalplanerischen Prüfkriterien (vgl. Kapitel 7) wurden alle Geltungsbereiche vertiefend auf das Vorhandensein von Wald mit Bodenschutzfunktion, Altholzinseln, Naturwaldreservate inkl. Vergleichsflächen, forstliche Versuchsflächen, landschaftsprägender Wald, Bestattungswald / Friedhof geprüft:

- Alle Flächenumgriffe der Geltungsbereiche 2-4 wurden dahingehend angepasst, dass sich keine der vormals genannten Flächen innerhalb dieser befinden.
- Direkt östlich an den Geltungsbereich 2 sowie direkt nördlichen an den Geltungsbereich 4 angrenzend befindet sich landschaftsprägender Wald (Lindengrund).

Fließgewässer / Stehende Gewässer

In den Geltungsbereichen 2-4 befinden sich keine Still- und Fließgewässer. In einer Entfernung von ca. 460 m westlich des Geltungsbereiches 2 befindet sich das Fließgewässer des Viesebeckerbaches (Gewässer 3. Ordnung). In einer Entfernung ab ca. 175 m – 265 m östlich des Geltungsbereiches 3-4 befindet sich das Fließgewässer der Erpe (Gewässer 2. Ordnung).

Trinkwasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Die Geltungsbereiche 2-4 sind nicht Bestandteil eines rechtskräftigen Heilquellenschutzgebietes. Die Flächen der „Quantitativen Schutzzone B des Heilquellenschutzgebietes Thermalquelle Bad Emstal“ befinden sich im östlichen Stadtgebiet im Bereich Altenhasungen, Philippinenburg- und -thal, Isthia und Bründersen.

Die Geltungsbereiche 2-4 sind nicht Bestandteil eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes. Entsprechende Gebiete sind auch in der näheren Umgebung in einer Entfernung von ca. 1 km nicht vorhanden.

Überschwemmungsgebiete

In den Geltungsbereichen 2-4 befinden keine gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete für Hochwasserereignisse nach § 45 Hessischem Wassergesetz (HWG) und § 76 Wasserhaushaltsgesetz.

Denkmalschutz

Alle Flächenumgriffe der Geltungsbereiche 2-4 wurden dahingehend angepasst, dass sich keine denkmalschutzrelevanten Flächen innerhalb dieser befinden.

- wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt –

6.6 Artenschutz

- wird im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt –

7 Prüfkriterien

Eine ausführliche Tabelle zu den jeweiligen Prüfkriterien sind im Anhang zu finden.

Die folgenden Tabellen basieren auf den jeweiligen Prüfkriterien aus dem Teilregionalplan Energie bzw. dem Entwurf des Regionalplans Nordhessen (Stand Offenlage 2024). Zu den Aussagen aus dem Regionalplan 2009, dem Teilregionalplan Energie und dem Entwurf des Regionalplans vgl. Kapitel 6.2.

VORENTWURF

Kriterienkatalog „Windenergie - Aktualisierung und Ergänzung des Teilregionalplans Energie“ (Stand: September 2024, Entwurf des Regionalplans / Offenlage)

Schutzgut / Prüfасpekt	Geltungsbereich 2	Geltungsbereich 3	Geltungsbereich 4
5.2.2 Ziel 1 Bei Lage außerhalb der Vorranggebiete des Teilregionalplans Energie keine Vereinbarkeit mit folgenden Festlegungen des Regionalplans:			
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe mit besonderer Zweckbestimmung, Bestand und Planung			
Vorranggebiete Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung			
Vorranggebiete für den Grundwasserschutz			
Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz			
Vorranggebiete für Natur und Landschaft, soweit sie den Nationalpark Kellerwald samt den Maßnahmenräumen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald-Region, die Kern- und ehemalige Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön sowie Naturschutzgebiete Bestand und Planung abbilden.			
Freihaltung einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung:			
Gesetzlich geschützte Schutz-, Bann u. Erholungswälder			
Nationales Naturmonument „Grünes Band“			
Nahbereich um Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotop > 5 ha			
Kernzone der Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“			
Beachtung weiterer Grundsätze des Regionalplans Nordhessen:			
Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Luftverkehrsrechtliche Aspekte	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Militärische Aspekte	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Maßnahmenräume für Rotmilan und Schwarzstorch	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Kriterienkatalog TRP	siehe Prüfergebnisse Tabelle B Kriterien Teilregionalplan Energie	siehe Prüfergebnisse Tabelle B Kriterien Teilregionalplan Energie	siehe Prüfergebnisse Tabelle B Kriterien Teilregionalplan Energie
5.2.2 Grundsatz 1			
Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohnsiedlungsgebieten Bestand und Planung des Regionalplans			
Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe zu Wohngebäuden im Außenbereich / Weilern			
Mindestabstand von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe zur nächstgelegenen Wohnnutzung (Regelung nach § 249 (9) BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung; Messung von Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken / Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors)	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung

Tabelle 1: Prüfergebnis - Kriterienkatalog nach Regionalplan Nordhessen 2024 (Offenlage)

VORENTWURF

Kriterienkatalog Teilregionalplan Energie

Schutzgut / Prüfaspekt	Rechtliche / fachliche Tabus „harte“ Ausschlusskriterien	Geltungsbereich 2	Geltungsbereich 3	Geltungsbereich 4
Mensch / Siedlungsstruktur				
Siedlungsfläche RPN (Bestand und Planung)	Grundfläche + 600 m Puffer			
Weiler, Einzelhöfe	Grundfläche + 600 m Puffer			
Infrastruktureinrichtungen				
Vorranggebiet Bund (RPN)	Grundfläche			
Herresflugplatz Fritzlar	Grundfläche samt Kontrollzone			
Flughafen Kassel Calden	Grundfläche samt Bauschutzbereich			
Landeplätze / Segelfluggelände	Grundfläche samt Platzrunden	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Wasser				
Still- und Fließgewässer I und II Ordnung	Grundfläche			
Überschwemmungsgebiete (RPN)	Grundfläche			
WSG oder HQS Zone I/A	Grundfläche			
Natur / Landschaft				
NSG Bestand und Planung	Grundfläche			
gesetzlich geschützte Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile > 5 ha	Grundfläche			
Nationalpark Kellerwald-Edersee	Grundfläche			
Biosphärenreservat Rhön	Kernzonen			
spezieller Artenschutz		Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Waldgebiete	Schutz- Bann- und Erholungswald (gem. § 13 Hess. Waldgesetz)			
Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe				
	Grundfläche samt Kernzone			

Tabelle 2: Prüfergebnis - Harte Ausschlusskriterien nach Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017

VORENTWURF

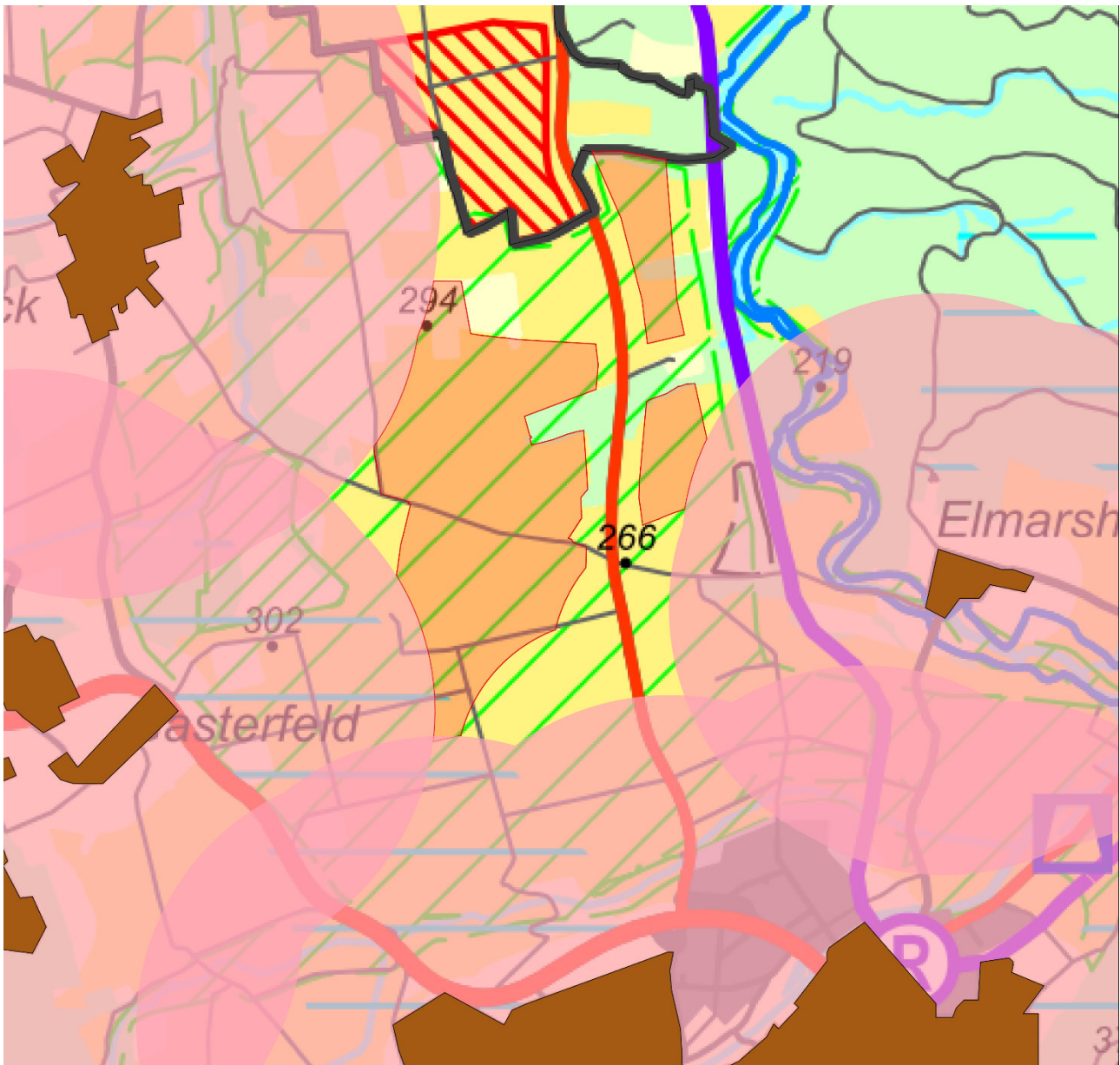
Schutzgut / Prüfaspekt	Rechtliche / fachliche Tabus „weiche“ Ausschlusskriterien	Geltungsbereich 2	Geltungsbereich 3	Geltungsbereich 4
Mensch / Siedlungsstruktur				
Siedlungsfläche RPN (Bestand und Planung)	600 - 1.000 m Puffer			
Industrie- / Gewerbeflächen RPN (Bestand und Planung)	Grundfläche			
Infrastruktureinrichtungen				
Autobahnen, Bundesstraßen	150 m Puffer			
Landesstraßen	100 m Puffer			
Bahntrassen (ohne Tunnel)	150 m Puffer			
Strom-Freileitungen ab 110 kv	100 m Puffer			
Vorranggebiet Abbau oberflächennaher Lagerstätten RPN (Bestand und Planung)	Grundfläche			
Landeplätze / Segelfluggelände	spezifische Schutzpuffer	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Anlagen der Dt. Flugsicherung (DFS)	Anlagenschutzbereich von 3.000 m			
Wetterradar des Dt. Wetterdienstes (DWD)	Anlagenschutzbereich von 5.000 m	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Natur / Landschaft				
Nationalpark Kellerwald-Edersee	Naturschutzgroßprojekt Kellerwald			
Biosphärenreservat Rhön	Pflegezone A			
Natura 2000-Gebiete (FFH / VSG)	FFH-Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen / VSG für Offenlandarten / Wasservogel			
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	LSG mit Biotopschutz-/verbundfunktionen (z.B. Auen-LSG)			
spezieller Artenschutz		Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung	Frühz. Beteiligung
Waldgebiete	Wald mit Bodenschutzfunktion, Altholzinseln, Naturwaldreservate inkl. Vergleichsflächen, forstliche Versuchsflächen, landschaftsprägender Wald, Bestattungswald / Friedhof			
Sonstiges				
Windgeschwindigkeit (Erläuterung unten*)	unter 5,75 m/s in 140 m Höhe nach Windgutachten des TÜV Süd (für Bestand: keine Untergrenze)			
Mindestgröße der Vorranggebiete	Kleiner als 15ha oder weniger als 3 Anlagen (der Standort Viesebeck wurde zusammen bewertet)			

Tabelle 3: Prüfergebnis - Weiche Ausschlusskriterien nach Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017

*) Erläuterung zu Windgeschwindigkeit:

Geltungsbereiche 2-4: 5,25 - 5,50 m/s in 140 m Höhe gem. Windgutachten TÜV Süd, 6,7 m/s mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in 199 m (Naben-)höhe gem. Windgutachten Anemos,
 Einzelstandortbetrachtung für 7 konkrete Standorte - dargestellt ist ein Durchschnittswert der 7 betrachteten WEA-Standorte

VORENTWURF



Entwurf Regionalplan Nordhessen (Stand: Offenlage), Ausschnitt, Eintragung 1.000 m - Siedlungspuffer in rosa und der Grundflächen der Siedlungsflächen (Bestand + Planung) in orangebraun durch ANP

Alle Geltungsbereiche der 1. Änderung liegen außerhalb des Siedlungspuffers von 1.000 m um die im Regionalplan festgelegten Siedlungsflächen Bestand + Planung (sowohl derzeit gültiger als auch zukünftig geltender Regionalplan, vgl. zu den einzelnen Aussagen Kapitel 6.2).

In der Anlage befinden sich zu den Prüfkriterien Übersichtskarten zu verschiedenen Themen.

VORENTWURF

8 Heutige Situation / Bestand

8.1 Plangebiet und Umgebung

Gebietsstruktur und Nutzung östlich von Viesebeck



Digitales Orthophoto der Stadt Wolfhagen (Ortsteil Viesebeck), Lage des Plangebiets (Geltungsbereiche 2-4) rot gekennzeichnet durch ANP, o. M.

Das Plangebiet mit den Geltungsbereichen 2 bis 4 umfasst eine Fläche von rund 115 ha und liegt östlich des Stadtteils Viesebeck und nördlich der Kernstadt Wolfhagen. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, in Teilbereichen auch forstwirtschaftlich. In der weiter östlich angrenzenden Umgebung durchziehen kleinere Fließgewässer, wie etwa die Erpe, die Landschaft und prägen den naturräumlichen Charakter des Gebiets.

VORENTWURF**Umgebung östlich von Viesebeck**

Die Umgebung des Plangebiets (Geltungsbereiche 2–4) ist geprägt durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wohnbebauung im weiteren Umfeld: Im Westen schließt der Ortsteil Viesebeck an, im Süden die Stadt Wolfhagen, im Osten befindet sich das Gut Elmarshausen (Weiler, kein eigener Stadtteil).

8.2 Erschließung und Verkehr

Das Plangebiet ist für die geplante Nutzung verkehrlich angemessen angebunden und grenzt an mehrere bedeutende Verkehrsachsen.

Im Bereich von Viesebeck verläuft die Landesstraße L 3075, die eine direkte Verbindung in Richtung Wolfhagen herstellt. Östlich des Gebiets befindet sich außerdem eine Bahntrasse, die das regionale Schienennetz ergänzt.

8.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist in erster Linie für Zwecke der Energieinfrastruktur vorgesehen und dient vorrangig der Stromerzeugung bzw. -einspeisung. Eine Erschließung mit Frischwasser oder Kanalisation ist nicht erforderlich, da keine dauerhafte Nutzung durch Personen oder Gebäude mit wasser- oder abwasserrelevanten Einrichtungen vorgesehen ist.

8.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Geltungsbereiche 2 bis 4 sind vorwiegend landwirtschaftlich geprägt und stellen einen typischen Offenlandstandort dar, der für die geplante Nutzung im Rahmen der WEA geeignet ist.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht. Dieser wird im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und ausgearbeitet werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange über die beabsichtigte Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans informiert und um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

9 Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung**9.1 Konzentrationsflächen Windkraft**

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft sind bislang zwei Flächen dargestellt, die von dieser ersten Änderung unberührt bleiben.

Es wird ein zusätzlicher Standort dargestellt: Standort bei Viesebeck (Geltungsbereiche 2 bis 4).

Im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgt ggf. eine Differenzierung und Anpassung der Flächen (wenn erforderlich).

VORENTWURF

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche der Änderungen	ca. 115,34 ha
davon:	
Standort – bei Viesebeck	ca. 115,34 ha
Geltungsbereich 2	ca. 91,63 ha
Geltungsbereich 3	ca. 13,37 ha
Geltungsbereich 4	ca. 10,34 ha

11 Gesamtabwägung

Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange nach den Abwägungsgrundsätzen des § 1 (7) BauGB

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans sind die folgenden Belange mit- und gegeneinander abzuwägen:

- Belange der Forstwirtschaft
- Belange der Landwirtschaft
- Belange des Landschaftsbildes
- Belange des Umweltschutzes

Mit der Bauleitplanung wird die Nutzung bisheriger landwirtschaftlich genutzter Flächen für Windkraft ermöglicht. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Energiewendekonzeptes der Stadt Wolfhagen zu sehen.

Im Zuge des weiteren Verfahrens wird dieses Kapitel weiter ausgearbeitet werden.

Hinweis: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange über die beabsichtigte Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans informiert und um Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

12 Anlagen

Anlage 1: Prüfergebnis Kriterien Teilregionalplan Energie, Harte Ausschlusskriterien

Anlage 2: Prüfergebnis Kriterien Teilregionalplan Energie, Weiche Ausschlusskriterien

Anlage 3: Prüfergebnis Kriterien Regionalplan Offenlage

Anlage 4: Übersichtskarte Bodendenkmäler

Anlage 5: Übersichtskarte Forstwirtschaftliche Belange

Anlage 6: Übersichtskarte Geschützte Landschaftsbestandteile

Anlage 7: Übersichtskarte Schutzgebiete Natur und Landschaft

Anlage 8: Übersichtskarte Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiete

Anlage 9: Übersichtskarte Siedlungsflächen RPN 2009 (mit Siedlungspuffern)

Anlage 10: Übersichtskarte Siedlungsflächen RPN Offenlage (mit Siedlungspuffern)

Anlage 11: Übersichtskarte Weiler, Einzelhöfe RPN 2009 (mit Siedlungspuffern)

VORENTWURF

bearbeitet:

ANP

Architektur- und Planungsgesellschaft mbH
Hessenallee 2
34130 Kassel

Kassel,.....

(Walberg)

aufgestellt:

Stadt Wolfhagen

Herr Dr. Scharrer
Bürgermeister

Wolfhagen,.....

(Dr. Scharrer)